



Änderungsantrag des HFV-Präsidiums zum Verbandstag 2021

(Änderungen in *blauer Schriftfarbe, fett und kursiver Schrift*; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, ~~sind in roter Schriftfarbe und durchgestrichen~~)

Finanzordnung (FO)

§ 3 Verbandsvermögen/Vermögensübersicht/Rechnungswesen

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der *oder die Schatzmeister*in* ist zuständig für das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Verbandes. Diese Aufgaben werden von der Geschäftsführung und den weiteren zuständigen *Mitarbeiter*innen* unterstützt.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) *Der oder die Schatzmeister*in* hat nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 30.06. des Folgejahres dem Präsidium eine Vermögensübersicht vorzulegen.

Abs. 3 unverändert

§ 4 Grundsätze der Mittelverfügung, Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

Abs. 1 - 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Grundsätzlich gilt für alle Verfügungen das „Vier-Augen-Prinzip“. Einzelheiten sind ~~geregelt~~ durch die „Grundsätze für die Verfügung von Mitteln im HFV“ *geregelt*, die vom Präsidium erlassen werden.
- (2) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Kassengeschäfte erfolgen durch die jeweils zuständigen hauptamtlichen und *ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen* unter Aufsicht *des oder der Schatzmeister*in*.
- (3) Über die Konten des Verbandes verfügen die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 BGB und der *oder die Geschäftsführer*in oder seine Vertreter*in*; jeweils zwei gemeinsam, wobei mindestens ein vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied gegenzeichnen muss.
- (4) Die *Buchhaltung* ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Über jede Einnahme und Ausgabe *muss* ein Beleg *vorhanden sein*.



§ 5 Vergütungen

Spiegelstrich 1 unverändert

Spiegelstrich 2 wird wie folgt geändert:

- Pkw-Fahrten im Verbandsgebiet sowie vom Verband genehmigte Reisen mit dem Pkw können mit der jeweils steuerlich zulässigen **KM**-Pauschale abgerechnet werden,

Spiegelstrich 3 unverändert

Spiegelstrich 4 wird wie folgt geändert:

- Für von HFV-Organen angeordnete Einzelaufträge sowie für **Referent*innen** oder Beauftragte mit Lehrmaterial wird bei Pkw-Benutzung das **KM**-Geld wie bei Mitnahme weiterer **Verbandsmitarbeiter*innen** auf den doppelten Grundpreis der Bundesbahn begrenzt.
Anstelle des Sitzungsgeldes tritt dann ein Tagegeld, sofern die Inanspruchnahme fünf Stunden übersteigt. Eine abweichende Kostenerstattung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
Einzelheiten regelt die Honorarordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 7 Leistungen der Mitglieder

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Meldegebühr für den Spielbetrieb der Erwachsenen (inkl. Pokal- und Freundschaftsspiele) pro Halbjahr (**grundsätzlich** per 1.8. und 1.2. des folgenden Jahres), deren Höhe durch das Präsidium in den Finanzleistungen festgelegt werden.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei folgenden Spielen sind 5 % von jeder Brutto-Spieleinnahme (abzüglich Sportgroschen und Mehrwertsteuer) an den HFV zu entrichten:
 - Freundschaftsspiele und Turniere (Feld- und Halle), die von HFV-Vereinen der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalligen durchgeführt werden,
 - Freundschaftsspiele und Turniere (Feld und Halle) mit Beteiligung von Vereinen der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalligen,
 - **LOTTO**-Pokal-Endspiele,
 - **LOTTO**-Pokal-Heimspiele von Mannschaften, die am Spielbetrieb der 3. Liga und der Regionalliga teilnehmen

Abs. 3 bis 7 unverändert



§ 8 Spielabrechnung mit dem HFV

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beiträge aus den Spieleinnahmen der Freundschafts- und Verbandsspiele gem. **§ 7 Abs. 2** ergeben sich aus Anzahl und Preislage verkaufter Eintrittskarten und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung mit dem HFV abzurechnen.

Abs. 2 und 3 unverändert

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Eintrittspreise der Vereine

Bei Spielen von Herren- und Frauenmannschaften müssen Stehplätze angeboten werden. In den einzelnen Leistungsklassen können hierfür Eintrittspreise erhoben werden.

Der maximale Eintrittspreis für Stehplätze wird vom Präsidium festgelegt. Auch Vereinsmitglieder haben den Eintrittspreis zu zahlen, sofern ein Eintrittspreis erhoben wird.

Freier Eintritt steht bei allen in den Zuständigkeitsbereich des HFV fallenden Spielen für Besucher zu, die sich als **Mitarbeiter*innen** des Verbandes, **Jugendleiter*innen**, anerkannte **Jugendbetreuer*innen**, **Kinder- und Jugendtrainer*innen**, **Schiedsrichter*innen oder Inhaber der goldenen Ehrennadel des HFV** durch entsprechenden Ausweis legitimieren.

§ 10 Einnahme-Verrechnung unter den Vereinen

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert

- (2) Bei Pflichtspielen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, sowie Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungsspielen **und Relegationsspiele /-runden** erhalten beide Vereine je die Hälfte der Nettoeinnahme. Die Nettoeinnahme ist wie folgt zu errechnen:

BRUTTOEINNAHME

- ./. Sportgroschen
- ./. etwaige Umsatzsteuer
- ./. Verbandsabgabe (nur bei Freundschafts- und Verbandsspielen gem. § **7 Abs. 2**)
- ./. Platzaufbau etc.
- ./. Schiedsrichterspesen
- ./. Kassen- und Ordnungsdienst

= Nettoeinnahme

Über die Kosten für „Platzaufbau etc.“ und „Kassen- und Ordnungsdienst“ müssen sich die Vereine rechtzeitig vorher abstimmen und einigen.

Bei Pflichtspielen auf neutralen staatlichen Plätzen ist die Nettoeinnahme noch um die tatsächlichen Platzkosten zu kürzen.



Bei Pflichtspielen auf neutralen vereinseigenen Plätzen erhält der Platzverein zur Abgeltung seiner Kosten und als Platzmiete 10 % der Bruttoeinnahme (abzgl. Sportgroschen), mindestens jedoch das 25-fache des Bruttopreises für einen Erwachsenen-Stehplatz.

Ergibt sich aus der Abrechnung ein Defizit, so ist dieses von den Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert

- (4) Über Streitigkeiten aus Spielabrechnungen *entscheidet der jeweils zuständige spielleitende Ausschuss.*

Abs. 5 unverändert

II. Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen

Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Für die Vergabe von Zuwendungen der Freien- und Hansestadt Hamburg (nachstehend als 'Mittel' bezeichnet) an die dem *HFV* angeschlossenen Sportvereine gelten die nachstehenden Richtlinien.

§ 11 Mittel

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert

- (2) Rückflüsse aus Darlehen, die aus den unter *§ 11 Abs. 1* aufgeführten Mitteln gewährt worden sind.

§ 12 Zweckbindung der Mittel

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert

- (2) Zur Finanzierung von Investitionen dürfen zinslose Darlehen und Zuschüsse vergeben werden.

Investitionen sind:

- a) der Neubau und die Modernisierung von Trainingslichtanlagen,
- b) die Ergänzung, Verbesserung, Substanzerhaltung sowie die Unterhaltung von Sportanlagen *aller Art*, sowie die Anschaffung von Geräten dazu,
- c) die Anschaffung von Sportplatz-Groß-Geräten *für vereinseigene oder überlassene Fußballplatzanlagen.*



Abs. 3 wird wie folgt geändert

- (3) Neben den unter § 12 **Abs. 2** aufgeführten Zuwendungen dürfen Zuschüsse vergeben werden für:

Abs. a – d unverändert

- e) sportfördernde Lehrarbeit (insbesondere die Aus- und Fortbildung von **Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Jugendleiter*innen und Schiedsrichter*innen**),

Abs. f – j unverändert

Abs. 4 wird wie folgt geändert

- (4) Darlehen und Zuschüsse dürfen nicht vergeben werden für:

- gesellschaftliche Veranstaltungen der Vereine,
- zum Verzehr bestimmte Anschaffungen,
- Verwaltungsausgaben der angeschlossenen Vereine, insbesondere Personalkosten, mit Ausnahme der Zuschüsse gemäß **§ 12 Abs. 3 g**.

§ 13 Vergabe der Mittel

Abs. 1 wird wie folgt geändert

- (1) Über Anträge auf Vergabe von Zuschüssen gemäß § 12 **Abs. 3** und deren Höhe entscheidet das Präsidium im Rahmen der Haushaltspläne

Abs. 2 unverändert

§ 18 wird wie folgt geändert

§ 18 Jugend-Förder-Konten

Die Anteile werden quartalsweise errechnet und die Beträge den Jugend-Förder-Konten **des jeweiligen Vereins** beim HFV gutgeschrieben.

Voraussetzung für die Verfügung über das Konto ist die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen beim HFV.

Für den Fall, dass der Verein aus dem HFV ausscheidet oder keine Jugendmannschaften zum Spielbetrieb meldet, fällt ein evtl. Guthaben auf dem Jugend-Förder-Konto zurück an den HFV.

Gleiches gilt, wenn das Guthaben nicht innerhalb von drei Kalenderjahren abgefordert wird, soweit nicht ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird.



§ 19 wird wie folgt geändert

§ 19 Verwendungszweck

Die Ausschüttung an die Vereine ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt und *muss* der Jugend zugutekommen. Sie kann in Anspruch genommen werden:

- für die Instandsetzung und Unterhaltung von Sportplätzen,
- für Beschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungen,
- für Werbung und Betreuung der Jugendlichen,
- für Lehrgänge und Erholungsaufenthalte von Jugendlichen.

§ 20 Verfügung der Vereine

Abs. 1 wird wie folgt geändert

- (1) Die Vereine können über das Jugend-Förder-Konto verfügen, in dem Sie noch nicht bezahlte Rechnungen für die unter § 19 genannten Zwecke dem HFV einreichen. Die Rechnung oder ein Begleitschreiben sind *von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Fußball-Jugendleiter*in* durch Unterschrift zur Auszahlung durch den HFV freizugeben.

Abs. 2 und 3 unverändert

§ 21 Darlehen und Zuschüsse

Abs. 1 wird wie folgt geändert

- (1) Darlehen und Zuschüsse sind unter Verwendung der vom HFV herausgegebenen Antragsvordrucke bei der Kommission Sportanlagen zu beantragen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Kostenvoranschläge von mindestens **3** Anbietern,
- Finanzierungsplan (Eigenmittel; sonstige Fremdmittel mit Angaben von Laufzeit und Zinssatz),
- Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- Baupläne und sonstige Zeichnungen sowie Ausschreibungsunterlagen,
- Abschriften der notwendigen behördlichen Genehmigungen,
- Aufstellung über die zur Verfügung stehenden Sicherheiten für das Darlehen.

Abs. 2 unverändert



§ 22 Darlehensvoraussetzung

Abs. 1 wird wie folgt geändert

- (1) Nach Bewilligung eines Darlehens durch das Präsidium ist mit dem Darlehensempfänger ein Darlehensvertrag zu schließen; er ist unter Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung von *Vereinsvertreter*innen* gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen.

Abs. 2 - 9 unverändert

§ 23 Zahlungen

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird wie folgt geändert

- (2) Eine Erstattung von Zahlungen, die bereits vom Verein geleistet wurden, ist *nur nach Rücksprache mit dem HFV* möglich.

§ 24 wird wie folgt geändert

§ 24 Darlehens-Rückzahlungen

Vereinen, denen vom HFV ein Darlehen gewährt wurde, kann die vereinbarte *Ratenzahlung* von dem Jugend-Förder-Konto abgebucht werden.

§ 32 wird wie folgt geändert

§ 32 Zuständige Instanz

Über Eingaben und Verstöße befindet das Präsidium nach Anhörung der Kommission Sportanlagen *bzw. des zuständigen Ausschusses*.